

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 69.

Dienstag den 10. März.

1863.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen freie Concurrenz eintreten zu lassen, so wird das hierüber entworfene Regulativ sammt der Instruction für die technischen Beamten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Bestimmungen dieses Regulativs vom 1. April dieses Jahres allenthalben nachzugehen ist.

Leipzig am 2. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schreiber.

Regulativ

über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in geschlossenen oder überbauten Räumen, so wie in Höfen und Gärten, auch bei Illuminationen innerhalb des Stadtbezirks gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbrauch von Leuchtgas innerhalb geschlossener Räume oder Privatgrundstücke so wie bei Illuminationen besteht, mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, welcher Gefahr für Leben und Gesundheit der in solchen Räumen verkehrenden Personen so viel als möglich abzuwenden geeignet ist, steht dem Rathe als der örtlichen Wohlthatpolizeibehörde zu.

§. 2. Alle Diejenigen, welche ihr benötigtes Leuchtgas aus der unter der Verwaltung des Rathes stehenden Fabrik beziehen, unterwerfen sich vertragsmäßig zugleich der Verpflichtung, die Herstellung und Reparatur der in §. 1. bezeichneten Anlagen von keinem Andern besorgen zu lassen, als von einem solchen Verfertiger von Gasrohrleitungen, welcher sich für dieses Gewerbe bei dem Rathe angemeldet hat und dessen Name hierauf bekannt gemacht worden ist.

§. 3. Jeder, welcher innerhalb des Stadtbezirks Anlagen der §. 1. bezeichneten Art ausführen zu lassen beabsichtigt, hat dies schriftlich der Gasanstalt anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, durch welchen Unternehmer er die Ausführung bewirkt haben will, nicht minder wenn die Anlage in einem ihm nicht eigenthümlich zugehörigen Grundstücke bewirkt werden soll, die Genehmigung des Eigenthümers, bezüglich Verwalters des Grundstücks nachzuweisen. Zu dieser Anzeige ist das vorschriftsmäßige Anmeldeformular zu benutzen, welches von der Gasanstalt unentgeltlich geliefert wird.

§. 4. In der Anzeige sind die zu beleuchtenden Räume ihrem Benutzungszwecke nach, die Materialien aber, aus welchen die Rohrleitungen hergestellt werden sollen, dann besonders zu bezeichnen, wenn die Verwendung anderer als schmiedeeiserner Röhren beabsichtigt wird.

§. 5. Der zur Ausführung bezeichnete Verfertiger hat dieselbe in dem in §. 2. gedachten Falle nicht früher in Angriff zu nehmen, als bis ihm hierzu die Gestattung durch die Gasanstalt schriftlich erteilt worden ist.

§. 6. Zu den Gasleitungen in dem Innern von Gebäuden sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Ausnahmeweise sind auch hartgelöthete oder gegossene Röhren von Kupfer oder Messing zulässig. Röhren von Metallcomposition, von Zinn oder Blei — letztere mit dem in §. 7. der Instruction zu berührenden Ausnahmefalle — sind unter allen Umständen unzulässig. Auch ist bei Reparaturen die Anwendung weichen Lothes an den Rohrleitungen unstatthaft. Gummischläuche sind nur zur Ueberleitung des Gases nach transportablen Leuchtern und nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Gummischlauch durch einen Hahn von der metallenen Zuleitung abgeschlossen werden kann.

§. 7. Die zu einer Gasbeleuchtungsanlage erforderlichen Röhren sind von den Verfertigern selbst in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtheit zu unterwerfen und es haben sich die Verfertiger die dazu erforderlichen Vorrichtungen selbst anzuschaffen, auch bei der Anmeldung zum Gewerbbetrieb durch ein Zeugniß der Gasanstalt deren Besitz nachzuweisen.

§. 8. Die Verbindung der einzelnen Theile der Gasrohrleitungen ist dauerhaft und luftdicht herzustellen. In der Regel ist hierbei die sogenannte Muffen- oder Flanchenverbindung in Anwendung zu bringen; ausnahmeweise Gestattung einer anderen Verbindungswiese bleibt dem Ermessen des technischen Aufsichtsorgans vorbehalten.

§. 9. Die Leitungsröhren sind so zu verlegen, daß sie möglichst leicht zugänglich und da, wo sie zu Tage liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt sind. Schmiedeeiserne Röhrenleitungen in feuchten Räumen verlegt sind durch einen geeigneten Anstrich gegen Zerföhrung durch Oxidation zu sichern. Bei der Befestigung der Röhren ist darauf zu achten, daß sie bei horizontaler Durchsüßung durch Wände gehörigen, einer Beschädigung oder Brechung vorbeugenden Spielraum behalten. Sind Rohrleitungen unter Fußböden zu verlegen, so ist Vorsorge dahin zu treffen, daß die Leitung, namentlich über den Verbindungsstellen ohne Schwierigkeit und Verzug aufgehoben werden kann. Föhrung der Rohrleitung durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist zu vermeiden. Kronleuchter sind mit hinreichender Sicherheit besonders zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen.

§. 10. Die Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine Viertelwendung machen und nicht aus der Hölse gezogen werden können. Sie, so wie die Gelenke an den Rohrleitungen sind vollkommen luftdicht einzuschleifen und eben so mit den Rohrleitungen zu verbinden.

§. 11. An allen Punkten, wo aus einer Hauptleitung das Leuchtgas in ein Gebäude eingeföhrt wird, ist in möglichster Nähe am Eingange ein Hauptabschlußhahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Wo Gaszähler aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Haupttröhre, anzubringen. Kron- und Schieberleuchter müssen durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen das Gas zuföhrenden Leitung abgeschlossen werden können.

Die Erdtröhre, d. h. die Zuleitung von der Straßen-Haupttröhre, einschließlich des Hauptbahns, kann nur durch die Gasanstalt, selbstverständlich auf Kosten des Consumenten, ausgeföhrt werden. Das Gleiche gilt von der Lieferung, Aufstellung und Verbindung der Gaszähler, deren Größe, je nach der jeweiligen Flammzahl, die Gasanstalt vorschreibt. Dagegen bleibt den Consumenten die Beschaffung des zum Schutz des Hauptbahns und des Gaszählers erforderlichen Schranke überlassen: doch wird dessen Stellung von der Gasanstalt bestimmt, wie auch das Schloß desselben von letzterer bezogen werden muß, damit dasselbe von den Beamten der Anstalt durch den Normalschlüssel stets geöffnet werden kann. Die Bedienung der Gaszähler findet durch die Gasanstalt statt: doch werden nur für das Auffüllen mit Spiritus oder Glycerin Kosten berechnet.